

Minera Card Antrag für Unternehmen



Kartenherausgeber (Minera)

Fax 0621 8994205

tankkarten@minera.de

Minera
 Kraftstoffe - Mineraloelwerk Rempel GmbH
 Rhenaniastr. 130-132
68219 Mannheim

Antragsteller

Vorname Name _____
 Firma _____
 vertreten durch _____
 Straße Hausnr. _____
 PLZ Ort _____
 Telefonnr. _____
 E-Mail-Adresse _____
 Geburtsdatum _____
 geschätzter Monatsumsatz (**Mindestumsatz 200 €**) _____ €

Der Antragsteller stellt nachfolgenden Antrag auf Tankkartenvertrag für Unternehmen:

1. Minera überläßt dem Kunden zum bargeldlosen Bezug von Leistungen und Produkten an ausgesuchten Minera-Tankstellen Minera Card. Es gelten die Allgemeinen Bedingungen für Tankkarten, sowie die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen. Diese erhalten Sie unter www.minera.de und beim Kartenherausgeber.
2. Minera stellt dem Kunden die mit Minera Card bezogenen Produkte und Leistungen monatlich zum 15. und zum Monatsende in Rechnung. Der Rechnungsversand erfolgt ausschließlich per E-Mail, soweit nicht ausdrücklich anderes vereinbart ist.
3. Die Rechnungen sind sofort zur Zahlung fällig und werden jeweils frühestens einen Werktag nach Rechnungsstellung von Ihrem Bankkonto per Abbuchungsauftrag / Sepa-Firmen-Lastschriftmandat eingezogen.
4. Von Einzelunternehmer(inne)n und GbR´s ist mit dem Antrag ist dem Kartenherausgeber eine Kopie des Personalausweises (Vorder- und Rückseite) zu übergeben.
5. Der Antragsteller erklärt, dass er die Allgemeinen Bedingungen für Tankkarten, sowie die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (AVL) zur Kenntnis genommen hat.

Anzahl gewünschter Karten Bitte tragen Sie je gewünschter Karte unten die Stufe ein.

Wenn Sie die Zuordnung der Karte(n) zum Fahrernamen wünschen, tragen Sie dies in der jeweiligen Kartenzeile ein.

Karte	Stufe	Fahrername
1		
2		
3		
4		
5		

Stufen: 0 = Diesel, Truckdiesel 1 = Diesel- u. Ottokraftstoffe 2 = Diesel- und Ottokraftstoffe, Schmierstoffe, Autowäsche 3 = Alle Produkte u. Dienstleistungen

Schufa Klausel

Ich willige ein, dass Minera Kraftstoffe - Mineraloelwerk Rempel GmbH der Schufa Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden, Daten über die Beantragung, Aufnahme und Beendigung dieses Energieversorungsvertrages übermittelt und Auskünfte über mich von der SCHUFA erhält.

Unabhängig davon wird Minera Kraftstoffe - Mineraloelwerk Rempel GmbH der SCHUFA auch Daten aufgrund nichtvertragsgemäßen Verhaltens (z.B. Forderungsbetrag nach Verzug, Leistungsmisbrauch) übermitteln. Diese Meldungen dürfen nach dem Bundesdatenschutzgesetz nur erfolgen, soweit dies nach Abwägung aller betroffenen Interessen zulässig ist.

Die SCHUFA speichert und übermittelt die Daten an Ihre Vertragspartner im EU-Binnenmarkt, um diese Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben. Vertragspartner der SCHUFA sind vor allem Kreditinstitute, Kreditkarten- und Leasinggesellschaften. Daneben erteilt die SCHUFA auch Auskünfte an Handels-, Telekommunikations- und sonstige Unternehmen, die Leistungen und Lieferungen gegen Kredit gewähren.

Die SCHUFA stellt personenbezogene Daten nur zur Verfügung, wenn ein berechtigtes Interesse hieran im Einzelfall glaubhaft dargelegt wurde. Zur Schuldnermittlung gibt die SCHUFA Adressdaten bekannt.

Bei der Erteilung von Auskünften kann die SCHUFA ihren Vertragspartnern ergänzend einen aus Ihrem Datenbestand errechneten Wahrscheinlichkeitswert zur Beurteilung des Kreditrisikos mitteilen (Score-Verfahren).

Ich kann Auskunft bei der SCHUFA über die mich betreffenden gespeicherten Daten erhalten. Weitere Informationen über das SCHUFA-Auskunfts- und Score-Verfahren enthält ein Merkblatt, dass auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird. Die Adresse der SCHUFA lautet: SCHUFA Holding AG, Verbraucherservice, Postfach 600509, 44845 Bochum

Ort	Datum	Unterschrift Antragsteller (Inhaber, Geschäftsführer, Bevollmächtigter)
-----	-------	--

Ort	Datum	Unterschrift Antragsteller (Inhaber, Geschäftsführer, Bevollmächtigter)
-----	-------	--

Name des Unterzeichners (Druckbuchstaben) _____

Allgemeine Verkaufs- und Lieferungsbedingungen (AVL)

(gültig ab 01.11.2011)

I. Geltung

Diese AVL gelten für alle unsere Geschäfte, namentlich Verkaufsverträge, und alle sonstigen Vereinbarungen. Sie gelten in diesem Umfang auch für die Zukunft, ohne dass auf sie ausdrücklich erneut Bezug genommen werden muss. Abweichende Bedingungen des Vertragspartners haben nur Geltung, wenn sie ausdrücklich vereinbart werden.

Bei Teilnahme an einem Kartenzahlungssystem (MINERA-Card, AVIA Ring-Card) gelten ergänzend die „Besondere Geschäftsbedingungen für Tankkarten“ (Stand: 01.11.2011).

Für Dauerschuldverhältnisse und/oder Sukzessivlieferungsverträge im Rahmen der Belieferung mit Erdgas, Strom oder Nahwärmegeldern ergänzend besondere Liefervereinbarungen, die diesen AVL vorgehen können.

Für Verbraucher gilt: Der Verbraucher bestellt Waren nicht zu gewerblichen Zwecken und/oder eine selbständige berufliche Tätigkeit. Gelten Bestimmungen dieser AVL für Verbraucher nicht oder abweichend, ist dies ausdrücklich vermerkt.

II. Vertragsabschluss / Preise

- Unsere Angebote und Preise sind freibleibend. Mit seiner Bestellung gibt der Kunde ein verbindliches Angebot ab. Lieferverträge kommen erst mit der Annahme durch uns oder Ausführung der Bestellung zustande. Diese kann innerhalb von zehn Werktagen erfolgen. Bei Bestellungen auf elektronischem Wege stellt eine elektronische Zugangsbestätigung keine Annahme dar. Die Annahme durch uns erfolgt stets unter dem Vorbehalt der eigenen Belieferung durch unsere Lieferanten. Dies gilt nur, wenn und soweit eine mangelnde Eigenbelieferung nicht von uns vertreten ist, insbesondere im Falle kongruenter Deckungsgeschäfte. Der Kunde ist über den Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich zu informieren, etwa bereits erbrachte Gegenleistungen sind unverzüglich zurückzugewähren.
- Nimmt der Kunde aus Gründen, die nicht in unserer Risikosphäre liegen, weniger als die bestellte Warenmenge ab, so sind wir zu einer angemessenen Preisanhebung berechtigt. Gleiches gilt bei Teillieferungen, wenn die Lieferung in Teilmengen vereinbart wird.
- Mit Ausnahme der Verkaufspreise an unseren Tankstellen verstehen sich alle unsere Preise zusätzlich der jeweils am Liefer-/Abnahmetag geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- Erhöhen sich Frachten, Steuern, Zölle oder sonstigen öffentlichen Abgaben nach Vertragsabschluss, sind wir zu einer entsprechenden Nachforderung berechtigt.
- Würde Zahlung gegen Rechnung vereinbart und verschlechtern sich die Vermögensverhältnisse des Kunden nach Vertragsabschluss oder tritt Zahlungsunfähigkeit ein oder wird ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Kunden beantragt oder eröffnet, so haben wir das Recht, eine Belieferung von der Leistung von Sicherheiten oder von Vorkasse abhängig zu machen.

Für Verbraucher gilt: Den Eingang von Bestellungen auf telekommunikativem Weg werden wir unverzüglich bestätigen. Diese Eingangsbestätigung stellt keine Annahme dar. Die Annahme kann zugleich mit der Eingangsbestätigung erfolgen. Der Verbraucher hat folgendes Widerrufs- und Rückgaberecht. Der Verbraucher hat das Recht, seine auf den Abschluss des Vertrages gerichtete Willenserklärung innerhalb von zwei Wochen nach Lieferung zu widerrufen, wenn er mit der Annahme über dieses Widerrufsrecht belehrt wurde, sonst beträgt die Frist einen Monat. Handelt es sich vertragsgemäß um Teillieferungen ist die erste Lieferung maßgeblich. Der Widerruf muss keine Begründungen enthalten und ist in Textform oder durch Aufforderung zur Rücknahme der Ware gegenüber uns zu erklären. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung an: MINERA Kraftstoffe - Mineralölwerk Rempel GmbH, Rhenaniastr. 130-132, 68219 Mannheim, Fax: (0621) 8994209, E-Mail: mail@minera.de. Der Verbraucher darf die Ware vorsichtig und sorgsam prüfen. Der Verbraucher hat kein Widerrufsrecht, sofern die Ware speziell für ihn hergestellt oder auf ihn zugeschnitten wurde oder sie aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht oder nicht mehr für eine Rücksendung oder Rücknahme durch uns geeignet ist, insbesondere wenn eine Vermischung mit anderer Ware in den Tanks und Behältnissen des Verbrauchers stattgefunden hat. Einen Wertverlust, der durch die über eine reine Prüfung hinausgehende Nutzung entsteht, hat der Verbraucher zu tragen. Er hat Wertersatz für eine durch die bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme der Ware entstandene Verschlechterung und/oder Verminderung der Ware zu leisten. Der Verbraucher hat die Kosten der Rücksendung zu tragen, wenn die gelieferte Ware der bestellten entspricht und deren Preis einen Betrag von 40 Euro nicht übersteigt oder wenn bei einem höheren Preis der Sache zum Zeitpunkt des Widerrufs noch nicht die Gegenleistung oder eine vertraglich vereinbarte Teilzahlung erbracht hat. Anderenfalls ist die Rücksendung für den Verbraucher kostenfrei.

III. Lieferung / Gefahrübergang

- Erfolgt der Verkauf auf Grund eines Warenmusters, nach Analysedaten oder anderen technischen Daten, sind Abweichungen im Rahmen üblicher Toleranzen stets zulässig.
- Die angelieferte Warenmenge darf von der bestellten Menge im Rahmen des Handelsüblichen abweichen. Maßgeblich für die Feststellung der gelieferten Mengen sind unsere Mengen- oder Gewichtsnoten (bei Direktlieferung ab Lieferwerk die des Lieferanten). Werden Waren in Transportfahrzeugen mit geeichten Zähl-/Messvorrichtungen angeliefert, sind nur die Aufzeichnungen dieser Zähl-/Messvorrichtungen maßgebend.
- Im Rahmen der Anlieferung der Waren hat der Kunde unserem Lieferpersonal behilflich zu sein, wenn und soweit Hilfeleistungen situationsbedingt erforderlich scheinen und dem Kunden zumutbar sind. Entsprechendes gilt für die Rückholung von Waren beim Kunden.
- Die Lieferung erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Käufers, auch wenn die Versandkosten vom Verkäufer übernommen werden. Die Gefahr des zufälligen Untergangs geht auf den Kunden über, mit Übergabe der Ware am Werk bzw. Lager oder mit Eintritt des Annahmeverzugs des Kunden. Im Falle von Teillieferungen gilt dies auch hinsichtlich jeder Teillieferung. Beim Versendungskauf geht die Gefahr auf den Kunden über mit der Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person. Auf gesonderten Wunsch wird die Lieferung auf Kosten des Kunden durch eine Transportversicherung eingedeckt.

Für Verbraucher gilt: Ziffer 4 gilt nicht. Auch beim Versendungskauf geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung erst mit Übergabe der Ware auf den Kunden über. Bei Annahmeverzug gelten die gesetzlichen Regelungen.

IV. Leistungszeit

- Liefertermine sind stets nur ungefähre Angaben. Etwas anderes gilt nur, wenn ein konkreter Liefertermin oder ein Fixgeschäft ausdrücklich vereinbart worden ist.
- Geringfügige Lieferverzögerungen können auch bei Zusicherung konkreter Termine nur beanstandet werden, wenn die Verzögerung durch uns zu vertreten ist.

- Lieferverzug tritt nicht ein, im Falle der Behinderung durch höhere Gewalt, insbesondere Brand, Explosion, behördliche Maßnahmen, Streik, Aufruhr, auch wenn solche Ereignisse unser Lieferwerk oder die öffentlichen Transportmittel-/wege betreffen.
- Im Falle allgemeiner oder durch höhere Gewalt bedingter Warenverknappung sind wir zu Lieferungsverkürzungen berechtigt. Das Ausmaß dieser Verkürzungen werden wir nach Möglichkeit auf die Bedeutung abstellen, die unsere Lieferung für den Kunden hat.

V. Eigentumsvorbehalt

- Gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises (vgl. Abschnitt IX.) einschließlich Zinsen und Kosten, sowie aller weiteren offenen Forderungen aus der Geschäftsverbindung unser Eigentum (Vorbehaltsware). Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für die sich ergebende Saldoforderung. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung an Dritte ist unzulässig. Wird die Vorbehaltsware gepfändet oder sonst wie beschlagnahmt, so ist uns dies unverzüglich mitzuteilen.
- Vorbehaltsware darf nur im regulären Geschäftsgang be- oder verarbeitet, vermischt, vermengt, mit anderen Sachen verbunden und/oder weiterveräußert werden. Wird Vorbehaltsware be- oder verarbeitet, so gilt die Be- oder Verarbeitungsverpflichtung als Erfüllung. Erfolgt mit oder ohne Be- oder Verarbeitung eine Vermischung oder unlösbar Verbindung mit nicht uns gehörenden Sachen, so sind sich die Parteien bereits jetzt einig, dass im Zeitpunkt der Entstehung der neuen Sache ein Miteigentumsanteil an der entstandenen Sache, der sowohl dem Mengenvorbehalt als auch der Bedeutung der Vorbehaltsware innerhalb der neuen Sache entspricht, in das Eigentum von MINERA übergeht.
- Wird Vorbehaltsware ohne demnach Be- oder Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung weiterveräußert, so gilt folgendes:
 - Die Forderung des Kunden aus dem Weiterverkauf tritt dieser im voraus sicherungshalber bis zur Höhe aller uns in diesem Zeitpunkt gegen ihn zustehenden Forderungen einschließlich der Umsatzsteuer an uns ab, wobei es gleichgültig ist, ob der Weiterverkauf an einen oder mehrere Abnehmer erfolgt. Dies gilt unabhängig davon, ob Vorbehaltsware zusammen mit uns nicht gehörenden Sachen verkauft oder nach Be- oder Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung weiterverkauft wird. Ebenso tritt der Kunde die Vorbehaltsware betreffende Ansprüche auf Steuerentlastung an uns ab.
 - Die Befugnisse des Kunden, im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr Vorbehaltsware zu veräußern, enden mit dem Widerruf durch den Verkäufer infolge einer nachhaltigen Verschlechterung der Vermögenslage des Käufers, spätestens jedoch mit seiner Zahlungseinstellung oder mit der Beantragung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen.
 - Wird Vorbehaltsware zur Erfüllung eines Werk- oder Werklieferungsvertrages verwendet, so wird die Forderung aus dem Werk- oder Werklieferungsvertrag im gleichen Umfangem Voraus an uns abgetreten, wie es nach a) und b) für Kaufpreiserfüllung bestimmt ist.
 - Verlieren wir das Eigentum an der Vorbehaltsware in anderer Weise im Zuge eines Rechtsgeschäftes des Kunden mit einem Dritten, so tritt der Kunde für diesen Fall bereits jetzt im gegenseitigen Einverständnis die Forderung bis zur Höhe des Rechnungsbetrages nebst Steuern, Zöllen und sonstigen öffentlichen Lasten ab.
 - Hat der Kunde die Forderung im Rahmen eines echten Factorings verkauft, wird die Forderung des Verkäufers sofort fällig und der Kunde tritt die an ihre Stelle tretende Forderung gegen den Factor an uns ab.
 - Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware auf eigene Kosten gegen zufälligen Untergang und Diebstahl zum Neuwert zu versichern. Auf unser Verlangen hat er den Nachweis hierüber zu erbringen. Eintritt Forderungsausfall des Versicherungsvertrages bereits jetzt an uns ab.
 - Wir nehmen sämtliche vorstehenden Abtretungen des Kunden bereits jetzt an.
 - Der Kunde ist ermächtigt, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, die abgetretenen Forderungen einzuziehen. Die Einziehungsermächtigung erlischt mit Widerruf, spätestens aber mit Zahlungsverzug des Kunden oder bei wesentlicher Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse. In diesem Fall kann der Verkäufer dem Kunden die Forderungsenzug durch sich oder beauftragte Dritte unter Fristsetzung androhen.
 - Auf Verlangen des Verkäufers ist der Kunde verpflichtet die Vorbehaltsware herauszugeben. Nimmt der Verkäufer aufgrund des Eigentumsvorbehaltes die Vorbehaltsware zurück, so liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag vor, wenn der Verkäufer dies ausdrücklich erklärt. Der Verkäufer kann sich aus der zurückgenommenen Vorbehaltsware durch freihändigen Verkauf befriedigen.
- Wir verpflichten uns, auf Verlangen des Kunden die uns zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als ihr realisierbarer Wert 120% der zu sichernden Forderungen übersteigt.
- Der Kunde ist verpflichtet, auf unser Anfordern, über vorstehend mit ihm vereinbarten Eigentumsvorbehalt zusätzlich eine gesonderte, gleichlautende schriftliche Vereinbarung mit uns zu treffen.

Für Verbraucher gilt: Die vorstehenden Bestimmungen Ziffern 2 und 3 gelten nicht. Der vereinbarte Eigentumsvorbehalt beschränkt sich auf die Bestimmungen Ziffern 1 und 4 und 5.

VI. Gewährleistung

- Mängelansprüche gleich welcher Art sind ausgeschlossen, wenn offenkundige Mängel uns nicht innerhalb einer Woche nach Kenntnisschifflich gemeldet werden. Unberührt bleibt die gesetzliche Untersuchungs- und Rügepflicht nach § 377 HGB.
- Bei Mängeln oder Unvollständigkeit der gelieferten Ware sind wir zur Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung berechtigt. Bei Fehlschlagen der Mängelbeseitigung ist der Kunde zur Minderung oder zum Rücktritt berechtigt. Unsere Haftung ist gemäß Abschnitt XII. Beschränkt.
- Mängelansprüche sowie Rücktritts- und Minderungsrechte, verjähren mit Ablauf von einem Jahr seit Lieferung. Dies gilt nicht, wenn ein Mangel vor-sätzlich verursacht oder arglistig verschwiegen wurde. Wurde eine Beschaffenheitsgarantie übernommen, ist diese maßgeblich für den Umfang der Haftung.
- Ansprüche wegen Mängeln sind ausgeschlossen, soweit Mängel auf ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung, Lagerung, ungeeignetem oder unsachgemäßem Transport, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung durch den Kunden oder auf einer warentypischen, umweltbedingten Veränderung beruhen und dies nicht von uns zu vertreten ist.

Für Verbraucher gilt: Die vorstehenden Bestimmungen Ziffern 1 und 2 und 3 gelten nicht. Die Verjährung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Ziffer 4 beinhaltet keine Beweislastumkehr.

VII. Rücktritt / Außerordentliche Kündigung

- In Fällen dauerhafter Betriebsstörung durch höhere Gewalt, Rohstoffverknappung oder -erschöpfung, die nicht durch uns zu vertreten sind, sind wir berechtigt, von noch nicht erfüllten Verträgen zurückzutreten.

- Wir sind berechtigt, ohne Nachfristsetzung ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, wenn sich der Kunde mit Abruf-, Abnahme- oder Zahlungsverpflichten in Verzug befindet.
- Gelangen wir nach Vertragsabschluss zu einer wesentlich nachteiligen Beurteilung der Bonität des Kunden informieren wir hierüber. Weist der Kunde nicht innerhalb von fünf Werktagen nach, dass unsere Beurteilung unzutreffend ist, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- Bei Eintritt der Zahlungsunfähigkeit, der Beantragung oder Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden sind wir berechtigt, den Vertrag außerordentlich zu kündigen.

VIII. Lagerbehältnisse der Kunden

Sollen Lagerbehältnisse des Kunden oder vom Kunden bereitgestellte Lagerbehältnisse (Tanks, Fässer, Kannen etc.) befüllt werden, so sind wir zu einer Prüfung dieser Behältnisse vor Füllung auf Eignung (Dichtigkeit, Sauberkeit, Zulassung u.ä.) nicht verpflichtet. Es ist Sache des Kunden, unserem Lieferpersonal die richtigen Behältnisse bzw. Anschlüsse zu bezeichnen. Ist das Lagerbehältnis des Kunden nicht geeignet oder wird unserem Lieferpersonal nicht der richtige Anschluss bezeichnet, so können wir vom Kunden für aus diesen Gründen entstehende Schäden nicht haftbar gemacht werden. Von Schadensersatzansprüchen Dritter hat uns der Kunde in diesen Fällen freizustellen. Im Falle der offenkundigen Ungeeignetheit von vom Kunden vorgehaltenen Lagerbehältnissen sind wir berechtigt, deren Befüllung zu verweigern und der Kunde gerät in Annahmeverzug. Der Kunde hat das Recht, den Nachweis der tatsächlichen Eignetheit zu erbringen.

IX. Zahlung

Bei Teilnahme an einem Kartenzahlungssystem gelten ergänzend die besonderen Bedingungen für das Kartenzahlungssystem (vgl. Abschnitt I.).

- Unsere Rechnungen sind grundsätzlich sofort nach Lieferung ohne Abzug fällig, es sei denn, es sind ausdrücklich andere Vereinbarungen getroffen worden. Zahlung ist so zu leisten, dass wir am Fälligkeitstag über den zu zahlenden Betrag verfügen können. Sofern aufgrund getroffener Vereinbarungen innerhalb einer bestimmten Frist mit Skonto bezahlt werden kann, ist die Skontierung nur zulässig, wenn zur Zeit der Zahlung alle unsere fälligen Forderungen gegen den Kunden beglichen sind.
- Sind im Geschäftsverkehr mit dem Kunden Rechtsverfolgungskosten oder Zinsen angefallen, so sind wir berechtigt, eingehende Zahlungen zunächst zur Tilgung der Kosten und dann der Zinsen zu verwenden. Eine entgegenstehende Bestimmung des Kunden bei der Zahlung bleibt unbeachtet.
- Bei Zahlungsverzug sind wir unbeschadet gesetzlicher und/oder vertraglicher Ansprüche berechtigt, ab Eintritt des Verzugs für jeden begonnenen Kalendermonat einen pauschalierten Schadenersatz in Höhe von einem Prozent des Rechnungsbetrages zu verlangen. Der pauschalierte Schadenersatz ist auf Schadenersatzforderungen wegen Verzuges im Übrigen anzurechnen. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass ein wesentlich niedrigerer oder kein Schaden entstanden ist.
- Die Aufrechnung durch den Kunden ist ausgeschlossen, es sei denn, die behauptete Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt. Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts des Kunden, das auf einem anderen Vertragsverhältnis beruht, ist in gleicher Art ausgeschlossen.

X. Leihgebilde

Leihgebilde, in denen Ware angeliefert wird, verbleiben im Eigentum des Verleiher. Sie dürfen nach Entleerung nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, sondern sind zur Abholung bereitzustellen. Die Abholmöglichkeit ist uns anzuzeigen. Verbleiben Leihgebilde aus nicht bei uns liegenden Grundmängeln als drei Monate beim Kunden, so können wir eine angemessene Nutzungsentschädigung verlangen. Werden Leihgebilde trotz Mahnung nicht oder in einem Zustand zur Abholung bereitgestellt, der sie für den bisherigen Zweck als unbrauchbar erscheinen lässt, so können wir Wertersatz in Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen. Der Entleiher haftet für die Gefahr der Verschlechterung und des zufälligen Untergangs.

XI. Leihgeräte

Tankanlagen, Schmierstoffabgabebereinigungen und andere Geräte (Leihgeräte) werden nach gesonderter Vereinbarung kostenlos zur Verfügung gestellt. Die Verwendung der Leihgeräte erfolgt ausschließlich auf eigene Gefahr. Sämtliche Obhut-, Verkehrssicherungs- und Instandhaltungspflichten übernimmt der Entleiher. Er ist verpflichtet die Leihgeräte auf Ihre Eignung zu überprüfen. Verwendungsansprüche des Entleihers gegenüber dem Verleiher sind ausgeschlossen. Nutzt der Entleiher Leihgeräte zur Lagerung von Kraft- und Schmierstoffen, so übernimmt er auch sämtliche Risiken im Zusammenhang mit der Nutzung und Lagerung und stellt den Verleiher von jeglicher Haftung und Ansprüchen Dritter, insbesondere auch nach dem Wasserhaushaltsgesetz, frei. Der Verleiher haftet nicht für Schäden, die auf Fehler der Leihanlage zurückzuführen sind. Der Entleiher stellt insoweit den Verleiher frei. In den Fällen, in denen die Benutzung der Geräte nicht vereinbarungsgemäß erfolgt oder die Rückführung der Geräte aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht erfolgen kann oder wenn seitens des Entleihers andere, vertragliche Haupt- oder Nebenpflichten verletzt werden, sind wir berechtigt, eine angemessene Nutzungsentschädigung zu verlangen. Abschnitt X. gilt insoweit entsprechend. Bei Beendigung der Vertragsbeziehung sind Leihgeräte vom Entleiher frachtfrei an uns zurückzusenden. Der Entleiher haftet für die Gefahr der Verschlechterung und des zufälligen Untergangs.

Für Verbraucher gilt: Die vorstehende Bestimmung gilt nicht. Leihgeräte werden nur nach individueller Vereinbarung überlassen.

XII. Haftung / Haftungsbeschränkung

Wir haften für unseren Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Wir haften in gleicher Weise für unsere gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgeldhefen. Im Falle der Fahrlässigkeit ist die Haftung beschränkt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden. Soweit eine echte Garantie abgegeben wurde, richtet sich der Umfang der Haftung nach der Garantieerklärung. Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Fälle der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Sie gelten auch nicht in Fällen der Arglist und/oder der gesetzlich zwingend vorgeschriebenen Haftung (z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz). Im Übrigen ist eine Haftung gleich aus welchem Rechtsgrund - ausgeschlossen.

XIII. Erfüllungsort / Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle Leistungen ist Mannheim, soweit nicht gesetzlich zwingend ein anderer Erfüllungsort vorgeschrieben ist. Ist der Kunde Vollkaufmann, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten Mannheim. Das gleiche gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland besitzt, seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt oder dieser im Zeitpunkt einer Klageerhebung nicht bekannt ist.

Allgemeine Bedingungen für Tankkarten (Stand: 01.11.2011)

Ergänzend zu unseren gültigen AVL gelten für die Nutzung von Tankkarten und den Bezug von Leistungen und den Erwerb von Produkten mit nachfolgend bezeichneten Tankkarten diese Geschäftsbedingungen.

Für Verbraucher gilt: Der Verbraucher bezieht Leistungen/erwirbt Produkte nicht zu gewerblichen Zwecken und/oder eine selbständige berufliche Tätigkeit. Gelten Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen für Verbraucher nicht oder abweichend, ist dies ausdrücklich vermerkt.

1.1 Minera Kraftstoffe - Mineralölwerk Rempel GmbH (im folgenden MINERA) gewährt dem Kunden die Möglichkeit, zu den nachfolgenden Bedingungen an Akzeptanzstellen in Deutschland, mit dem entsprechenden Kartenakzeptanzsymbol gekennzeichnet sind, gegen Vorlage der MINERA-Card, der AVIA Ring Card, der AVIA Ring Card G oder („Karte“ oder „Karten“) Leistungen und Produkte bargeldlos zu beziehen bzw. zu erwerben.
Für die Karten werden bestimmte Warenberechtigungen vereinbart („Stufe“).

1.2 Der Vertrag hierüber kommt erst durch Abschluss des Kartenvertrages zu Stande.
Der Vertrag verpflichtet weder MINERA, noch die einzelnen Akzeptanzstellen, noch den Kunden zum Abschluss von Einzelverträgen über den Kauf von Produkten und/oder die Erbringung von Dienstleistungen.

1.3 Der Einsatz der Karte(n) durch den Kunden bei der Inanspruchnahme von Leistungen und dem Erwerb von Produkten ist betragsmäßig beschränkt (Umsatzlimit). MINERA ist berechtigt, vom Kunden eine Barkaution als Sicherheit für ein eingerichtetes Umsatzlimit zu verlangen.

1.4 MINERA errechnet auf Grundlage der eigenen Angaben des Kunden zu seinem monatlichen Bedarf ein monatliches Umsatzlimit und teilt es dem Kunden mit. Das Umsatzlimit wird spätestens mit erstmaligem Einsatz der übersandten Karte(n) durch den Kunden wesentlicher Vertragsbestandteil. MINERA ist nach billigem Ermessen berechtigt, dieses Limit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Kunden neu festzulegen. Setzt der Kunde seine Karte(n) danach weiter ein, gilt dies als Zustimmung zur Limitänderung.

1.5 MINERA ist berechtigt, für die Karten und für den Rechnungsversand per Post Gebühren zu erheben, sofern nicht hierzu abweichende individuelle Vereinbarungen getroffen wurden.

2.1 Eine Verwendung der Karten über eines der in Ziffer 1.3 und 1.4 vereinbarten Limits hinaus ist ausgeschlossen. Überschreitet der Kunde eines der vertraglich vereinbarten Limits, ist MINERA zur sofortigen Sperrung der betroffenen Karte oder, sofern die vertragswidrige Verwendung nachweisbar ernsthafte Zweifel an der Vertrauenswürdigkeit des Kunden begründet, sämtlicher Karten des Kunden berechtigt. Eine einmalige oder mehrmalige Duldung der Überschreitung vereinbarter Limits führt nicht zum Verlust dieses Rechts und begründet keinen Anspruch des Kunden auf weitere oder dauerhafte Duldung.

2.2 Verkäufer von Waren und/oder Vertragspartner für Dienstleistungen im Rahmen dieses Vertrages ist stets die jeweilige Akzeptanzstelle zu den an der jeweiligen Akzeptanzstellen zum Zeitpunkt des Kaufs/der Inanspruchnahme der Dienstleistungen ausgewiesenen Preisen und Bedingungen. Für Kunden, die **AVIA Ring Card G** für Transaktionen nutzen, gelten die unter Ziffer 5.4 genannten gesonderten Vereinbarungen.

2.3 Mängel- oder sonstige Ansprüche im Zusammenhang mit Waren/Dienstleistungen sind zunächst der jeweiligen Akzeptanzstelle gegenüber geltend zu machen, es sei denn die Inanspruchnahme ist aus wirtschaftlichen oder rechtlichen Gründen aussichtslos. MINERA tritt zu diesem Zweck bereits jetzt an den diese Abtretung annehmenden Kunden sämtliche Ansprüche gegen die jeweilige Akzeptanzstelle aus und im Zusammenhang mit dem Kauf/der Inanspruchnahme der Dienstleistungen ab. Eine Pflicht des Kunden zur gerichtlichen Geltendmachung gegenüber der jeweiligen Akzeptanzstelle besteht nicht.

2.4 MINERA behält sich das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises vor. Auf die für den Eigentumsvorbehalt vereinbarten Regelungen in Abschnitt V. der AVL wird ausdrücklich verwiesen und Bezug genommen.

2.5 Akzeptanzstellen weisen durch Verwendung des entsprechenden Kartenakzeptanzsymbols auf die Akzeptanz bestimmter Karten hin. Die Zahl der Akzeptanzstellen ist veränderlich, da Akzeptanzstellen aus dem Kreis der Akzeptanzstellen ausscheiden können und neue hinzukommen können. Der Kunde informiert sich selbst über das Bestehen und Fortbestehen der Akzeptanz seiner jeweiligen Karte an der jeweiligen Stelle an der er seine Karte nutzen möchte.

Minera-Card wird an Minera-Tankstellen akzeptiert. AVIA Ring Card wird an AVIA- und an TOTAL-Tankstellen akzeptiert. Die Akzeptanz der AVIA Ring Card richtet sich nach dem Kartenvertrag. Der Kunde kann sich vorab über das Tankstellennetz informieren unter www.minera.de oder www.avia.de oder www.total.de. Dies dient der Information und stellt keine Garantie einer Akzeptanz dar. Minera haftet nicht für Richtigkeit und/oder Vollständigkeit.

3.1 Die Karten werden von MINERA zu folgenden Bedingungen ausgeben:
Der Kunde erhält von MINERA fahrzeugbezogene (Fahrzeugkarte) bzw. fahrerbezogene (Fahrerkarte) Karten. Eine Fahrzeugkarte ist nicht auf ein anderes Fahrzeug übertragbar; eine Fahrerkarte ist nicht auf einen anderen Fahrer übertragbar. MINERA gibt dem Kunden gleichzeitig die für den Gebrauch der Karte erforderliche PIN bekannt. MINERA weist darauf hin, dass bei vom Kunden gewünschten Abweichungen von der fahrzeug- bzw. fahrerbezogenen Ausstellung der Karten eine Zuordnung der erfolgten Waren- und Leistungslieferungen zu einem bestimmten Fahrzeug bzw. zu einem bestimmten Fahrer nicht mehr möglich ist und eine gemäß Ziffern 3.5 und 3.6 dieser AGB eventuell notwendige Legitimationsprüfung ausgeschlossen ist.

3.2 Die Karten bleiben Eigentum von MINERA. Sie sind nicht übertragbar und unverzüglich an MINERA zurückzugeben, wenn sie nicht mehr benötigt werden. MINERA darf die Karten in diesen Fällen sperren oder den Einzug durch die Akzeptanzstellen veranlassen. Der Karteninhaber ist verpflichtet, im Falle einer Kartenspernung nach Aufforderung durch das Personal der Akzeptanzstellen die Karten an dieses auszuhandigen.

3.3 Die PIN ist geheim zu halten und darf nur zur Benutzung der Karten ermächtigten Personen mitgeteilt werden. Die PIN darf insbesondere nicht auf der Karte bzw. Kartenhülle vermerkt oder in anderer Weise zusammen mit der Karte aufbewahrt werden.

3.4 Karten sind sorgfältig aufzubewahren, so dass sie nicht in die Hände Dritter gelangen können; sie dürfen insbesondere nicht in einem unbewachten Fahrzeug aufbewahrt werden.

3.5 Durch Vorlage einer Karte und Eingabe der PIN in die dafür vorgesehenen Geräte an der Akzeptanzstelle gilt der Inhaber einer Karte als legitimiert, Leistungen und Produkte im Rahmen dieser Vereinbarung im Namen und für Rechnung des Kunden in Empfang zu nehmen. Durch die Eingabe der PIN quittiert der Inhaber zugleich den Empfang der Leistungen und Produkte mit Wirkung für den Kunden. Die Vorlage der Karte und die Eingabe der PIN darf als Ermächtigung zur Nutzung im Rahmen dieser Vereinbarung aufgefasst werden. Die Akzeptanzstellen sind nicht verpflichtet, die Legitimation des Inhabers einer Karte weiter

zu prüfen, wenn die PIN in das dafür vorgesehene Gerät eingegeben wird.

3.6 Ist die Eingabe der PIN nicht möglich, weil dafür notwendige technische Einrichtungen nicht verfügbar oder ausgefallen sind, werden Lieferscheine ausgestellt, durch deren Unterzeichnung der Kunde den Empfang der Produkte und Leistungen quittiert. Der Inhaber der Karte hat sich hierbei unaufgefordert durch einen gültigen Personalausweis auszuweisen.

3.7 Für fahrerbezogene Karten gilt: Die Vertragsbeziehung des Kunden zum benannten Fahrer ist ausschließlich Sache des Kunden. Jegliche Beschränkungen im Innenverhältnis sind für die hier geregelte Vertragsbeziehung mit MINERA unbeachtlich.

Für fahrzeugbezogene Karten gilt: Eine Übertragung des Eigentums am Fahrzeug ist für die hier geregelte Vertragsbeziehung mit MINERA unbeachtlich.

Für die in Bezug auf MINERA vertragsgemäße Nutzung der Karten ist diesbezüglich ausschließlicher der Kunde verantwortlich. Unbeschadet etwaiger Pflichten von MINERA Karten zu sperren oder einzuziehen, ist der Kunde verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass ihm überlassene Karten nur entsprechend der hier getroffenen Vereinbarungen genutzt werden.

4.1 Der Kunde hat einen etwaigen Verlust von Karten oder die Feststellung einer missbräuchlichen Verfügung mit Karten unverzüglich an:

MINERA Kraftstoffe - Mineralölwerk Rempel GmbH, Rhenaniastr. 130-132, 68219 Mannheim, Tel.: (0621) 89940, Fax: (0621) 8994209, E-Mail: mail@minera.de

schriftlich mitzuteilen, um die betroffenen Karten sperren zu lassen. MINERA wird die Karten im Rahmen der technischen Möglichkeiten unverzüglich sperren und ggf. neue Karten ausgeben. Im Falle eines Diebstahls oder missbräuchlicher Verwendung ist der Kunde verpflichtet, polizeilich Anzeige zu erstatten und eine Kopie der Anzeige an MINERA weiterzuleiten. Der Kunde ist verpflichtet, eine als abhanden gekommen gemeldete und wiederaufgefundene Karte unverzüglich, jedenfalls nach Erhalt der Ersatzkarte sofort, an MINERA zu senden.

4.2 Hat der Kunde durch vorwerfbares Verhalten zur Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Verhältnis der Kunde und MINERA den entstandenen Schaden zu tragen haben. Hat MINERA ihre Verpflichtungen erfüllt und der Kunde seine Pflichten grob fahrlässig oder vorsätzlich verletzt, so trägt der Kunde den entstandenen Schaden in vollem Umfang. Grobe Fahrlässigkeit des Kunden kann insbesondere dann vorliegen, wenn er

- den Kartenverlust oder -missbrauch MINERA nicht unverzüglich mitteilt hat,
- die PIN auf der Karte vermerkt oder zusammen mit der Karte verwahrt hat,
- die PIN einem Dritten zugänglich gemacht hat, wobei dem Kunden hier nachgelassen ist, nachzuweisen, dass der Schaden hierauf nicht beruht.

Im Falle eines Mitverschuldens auf Seiten der Akzeptanzstelle bzw. deren Betreiber bzw. dessen Personal gilt § 254 Abs. 1 BGB.

5.1 MINERA stellt dem Kunden die mit Karten bezogenen Produkte und Leistungen turnusmäßig in Rechnung. Die Abrechnung wird jedenfalls monatlich erteilt, wenn nicht andere Turni oder Einschränkungen gemäß Kartenvertrag vereinbart wurden.

5.2 Rechnungen sind zur sofortigen Zahlung an MINERA fällig. Der Kunde beauftragt MINERA, die Rechnungsbeträge bei Fälligkeit von seinem inländischen Bankkonto abzubuchen. Der Kunde erteilt hierzu einen entsprechenden Auftrag, der den Vorgaben der deutschen Banken und Sparkassen entspricht. Er verpflichtet sich bereits jetzt, sollten sich die Vorgaben der Kontoführenden Institute ändern, einen erneuten, den geänderten Vorgaben entsprechenden Auftrag zu erteilen. Abweichende bargeldlose Zahlungsmodalitäten müssen ausdrücklich vereinbart werden. Der Kunde trägt insoweit auch das Risiko, dass seine kontoführende Bank die dem Bankkunden gegenüber geltenden Vereinbarungen ändert oder aufhebt.

5.3 Der Kunde ist verpflichtet, MINERA Änderungen seines Namens, bei Firmen Änderungen der Firma, seiner Adresse und seiner Bankverbindung unverzüglich mitzuteilen. Dies wird zwischen den Parteien als Hauptpflicht vereinbart.

5.4 Ausschließlich für AVIA Ring Card G gelten folgende besondere Bestimmungen:
Diese Karte wird nur an Geschäftskunden ausgegeben und kann nur von diesen genutzt werden. Ergänzend zu den Bestimmungen in Ziffer 2.2 wird die Preisbildung für Dieselloststoff an einer festgelegten Tankstelle im Kartenvertrag besonders geregelt.

5.5 Einwendungen gegen Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit schriftlich unter Vorlage aller zum Nachweis der behaupteten Rechnungsmängel notwendigen Unterlagen geltend zu machen. Andernfalls gilt die Rechnung als durch den Kunden anerkannt, spätere Reklamationen sind dann ausgeschlossen. Der Kunde ist in der ihm erteilten Rechnung auf diese Rechtsfolge hinzuweisen. Die Entgegennahme einer Reklamation des Kunden durch MINERA stellt kein Anerkenntnis dar.

5.6 Die Aufrechnung durch den Kunden mit etwaigen Gegenforderungen ist ausgeschlossen, es sei denn, diese sind anerkannt oder rechtskräftig festgestellt. Ein Zurückbehaltungsrecht wegen etwaiger Forderungen, die aus einem anderen Rechtsgeschäft resultieren, ist ausgeschlossen. Bei der Beurteilung, was ein anderes Rechtsgeschäft ist, kommt es auf die Transaktion an, nicht auf die hier vereinbarte Zahlungsweise oder die in der erteilten Rechnung kumulierten Transaktionen.

6.1 Diese Vereinbarung läuft auf unbestimmte Zeit. Jede Partei ist berechtigt, die Vereinbarung jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 14 Tagen zum Monatsende schriftlich zu kündigen. Eine Kündigung wird nach den gesetzlichen Bestimmungen stets mit deren Zugang wirksam. Die Parteien vereinbaren, dass für die Wirksamkeit der Kündigung Textform gemäß § 126b BGB ausreicht. Eine Nutzung der Karten zwischen Absendung der Kündigung durch den Kunden und Zugang bei MINERA wird als unzulässig ausgeschlossen. Nutzt der Kunde die Karten gleichwohl, so haftet er für etwa entstehende Schäden wie für eine vorsätzlich missbräuchliche Verwendung der Karten. Dem Kunden ist nachgelassen, nachzuweisen, dass die Verwendung durch fremde Dritte erfolgt ist und er dies nicht zu vertreten hat. Der Kunde hat nach Kündigung die ihm überlassenen Karten wahlweise zu vernichten oder an MINERA zurückzugeben.

6.2 Das Recht, diese Vereinbarung aus wichtigem Grund vorzeitig zu kündigen, bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Kunde gegen Vertragspflichten trotz Abmahnung nachhaltig und/oder wiederholt verstößt, Zahlungen nicht termingerecht leistet, über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt wurde oder er in Vermögensverfall gerät/geraten ist oder sich seine Bonität gegenüber der Bonität bei Vertragsabschluss wesentlich verschlechtert hat und ausreichende Sicherheiten nicht gewährt werden. Das Abmahnverfahren entfällt bei ernsthafter und endgültiger Zahlungsverweigerung oder wenn sonstige Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die sofortige Kündigung rechtfertigen.

6.3 Nach Beendigung dieser Vereinbarung darf der Kunde von der im Rahmen dieser Vereinbarung eingeräumten Möglichkeit zum bargeldlosen Bezug von Produkten und Leistungen keinen Gebrauch mehr machen und hat alle von MINERA für ihn ausgestellten Karten

unverzüglich zurückgeben.

6.4 Kündigt MINERA, so gilt die Kündigung, wenn sie telekommunikativ erfolgt, als am Tage der Absendung zugegangen, soweit ein Zugang zu den üblichen Geschäftszeiten als zu erwarten gilt. Dem Kunden ist nachgelassen, den Nachweis zu erbringen, dass die Kündigung erst nach einer Kartennutzung bei ihm eingegangen ist oder es ihm nicht möglich war, den Eingang der Kündigung vor Nutzung der Karte zur Kenntnis zu nehmen. Im Übrigen haftet der Kunde für Transaktionen, die nach Zugang der Kündigung erfolgen, wie für eine vorsätzlich missbräuchliche Verwendung der Karten. Dem Kunden ist nachgelassen, nachzuweisen, dass die Verwendung durch fremde Dritte erfolgt ist und er dies nicht zu vertreten hat.

Für Verbraucher gilt: Die Regelung Ziffer 6.4 gilt nicht.

6.5 Für den Fall, dass vereinbarungsgemäße Abbuchungen vom vereinbarten Konto des Kunden von dessen Kontoführender Bank nicht ausgeführt, zugelassen oder rückgängig gemacht werden, ist MINERA berechtigt, dem Kunden Verzugszinsen von acht (8) Prozentpunkten p.a. über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank, mindestens aber 10% p.a., sowie eine Bearbeitungsgebühr von mindestens 30,- EURO zu berechnen, die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt unberührt. MINERA ist berechtigt, bis zur Bezahlung solcher offener Beträge die weitere Nutzung der Karten zu untersagen, die Sperrung der Karten zu veranlassen sowie erforderliche Genehmigungen an Vertragspartner zur weiteren Nutzung der Karten zu verweigern.

Für Verbraucher gilt: Verzugszinsen dürfen nur in Höhe von fünf (5) Prozentpunkten p.a. über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank verlangt werden.

6.6 MINERA kann nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Kunden jederzeit angemessene Sicherheiten verlangen. Sollte der Kunde dem trotz schriftlicher Aufforderung/Abmahnung mit Hinweis auf die Möglichkeit von Kartensperre und/oder Kündigung innerhalb angemessener, mit der Abmahnung/Aufforderung zu setzender Frist nicht nachkommen, ist MINERA zur Kartensperre und/oder Kündigung berechtigt, es sei denn der Kunde weist in geeigneter Form ein geringeres Sicherheitsbedürfnis nach.

6.7 Dem Kunden ist die weitere Nutzung der Karten untersagt, wenn

- über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt wurde und er hiervon Kenntnis haben konnte oder musste,
- er zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung über seine Vermögensverhältnisse verpflichtet ist oder er dies hätte erkennen können oder erkennen musste,
- er erkennen kann oder hätte erkennen können oder wissen musste, dass die Rechnungen bei Fälligkeit nicht ausgehoben werden können.

Eine Nutzung der Karten trotz Untersagung wie vorstehend, gilt als vorsätzlich missbräuchliche Nutzung. Auf die Regelungen zur Haftung nach den AVL (Stand: 01.11.2011), insbesondere für Vertreter und Erfüllungsgehilfen wird verwiesen.

7. MINERA ist gemäß § 29 Absatz 2 BDSG berechtigt, Auskünfte bei Kreditinstituten, Auskunfteien und der SCHUFA (Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung) einzuholen. Unabhängig hiervon darf MINERA den Auskunfteien und der SCHUFA auch Daten auf Grund nicht vertragsgemäßen Verhaltens melden. Diese Meldungen dürfen nach dem BDSG nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der MINERA, eines Vertragspartners der Auskunftei oder der SCHUFA oder der Allgemeinheit erforderlich ist und dadurch die insoweit schutzwürdigen Belange des Kunden nicht beeinträchtigt werden.

8.1 MINERA, die von MINERA zur Abwicklung des Kartengeschäfts beauftragten Unternehmen sowie die leistenden Akzeptanzstellen erheben und verarbeiten ausschließlich die zur Abwicklung des kartenzugehörigen Geschäftsverkehrs erforderlichen personenbezogenen Daten. Eine Verarbeitung und Nutzung zu Werbezwecken ist ausgeschlossen.

8.2 Zur Wahrnehmung der Rechte auf Auskunft nach § 34 BDSG bezüglich der über den Kunden gespeicherten personenbezogenen Daten sowie auf Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten nach § 35 BDSG kann sich der Kunde schriftlich an MINERA Kraftstoffe - Mineralölwerk Rempel GmbH, Rhenaniastr. 130-132, 68219 Mannheim wenden.

9.1 MINERA kann diese Bedingungen jederzeit ändern oder ergänzen. Änderungen oder Ergänzungen werden dem Kunden zuvor schriftlich (Textform gemäß § 126b BGB) bekannt gegeben. Sie gelten als vom Kunden genehmigt, sofern er nicht binnen sechs (6) Wochen nach Erhalt schriftlich widerspricht. Auf diese Folge wird ihn MINERA bei der Benachrichtigung ausdrücklich hinweisen. Auf die Möglichkeit zur ordentlichen Kündigung des Vertrages durch MINERA wird der Kunde nochmals aufmerksam gemacht.

9.2 MINERA steht für die mit den Karten verbundene Ausstattung ein Bestimmungsrecht gem. § 315 BGB zu. Änderungen und Ergänzungen der Ausstattung (vgl. Ziffer 1.1) wird MINERA dem Kunden schriftlich mitteilen. Soweit der Kunde die Änderungen nicht akzeptiert, hat er die Möglichkeit, die Vereinbarung zu kündigen. Auf diese Möglichkeit wird ihn MINERA bei Bekanntgabe besonders hinweisen.

10.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit dieser Vereinbarung im Übrigen davon nicht berührt.

10.2 Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche wirksamen Bestimmungen zu ersetzen, die der ursprünglichen Zielsetzung in wirtschaftlicher Hinsicht entsprechen und den Interessenausgleich der Vertragsparteien wahren.

10.3 Diese Vereinbarungen unterliegen deutschem Recht. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist, soweit zulässig, Mannheim.